EUROPA
im Überblick
23/2014 – 20.06.2014

DeutscherAnwaltVerein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M.

VERHANDLUNGSMANDAT FÜR DEN KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE – RAT

Aus Anwaltssicht gibt es noch Verbesserungsbedarf in der vierten Geldwäscherichtlinie nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Der Rat hat am 18. Juni 2014 seine allgemeine Ausrichtung (nur auf Englisch) zum Kommissionsvorschlag COM(2013) 45 angenommen und hat so seine Verhandlungsposition für das Trilogverfahren mit EU-Parlament und EU-Kommission festgelegt. Anders als das EU-Parlament in seinem Bericht (s. EiÜ 7/14) sieht der Rat in seiner Ausrichtung jedoch nicht vor, Anderkonten in die Liste der potenziell weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren aufzunehmen. Für Anwaltskanzleien würde durch diese Änderung gegenüber der dritten Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG ein hoher bürokratischer Aufwand im täglichen Kanzleigeschäft drohen, auf den der DAV immer wieder hingewiesen hat (vgl. Stn. 57/2013). Der DAV fordert weiterhin die Streichung der unverhältnismäßigen Sanktionsvorschriften der Richtlinie. Diese sehen in der nun angenommenen allgemeinen Ausrichtung wie auch im Bericht des Parlaments eine Veröffentlichung der Identität der Beteiligten, der Art der nichterfüllten Pflichten und der verhängten Sanktion vor.

WER DARF VOR DEM PATENTGERICHT AUFTRETEN? – EPG

Die Vertretung vor dem europäischen Patentgericht (EPG) soll nicht nur für zugelassene Rechtsanwälte, sondern auch für Patentanwälte möglich sein, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen - beispielsweise wenn sie über das sogenannte Zertifikat zur Führung europäischer Patentstreitverfahren verfügen. So sieht es jedenfalls der Entwurf der Regeln zum „Patent Litigation Certificate“ und zu anderen für die Vertretung vor dem Einheitlichen Patentgericht gem. Art. 48 Abs. 2 des Übereinkommens über ein EPG geeigneten Qualifikationen vom 13. Juni 2014 vor. Hintergründe und Erklärungen dazu liefert ein Begründungsdokument. Der DAV sieht einige der Qualifikationserfordernisse in dem Entwurf kritisch, da die Anforderungen an fachliche Kenntnisse und Erfahrung lediglich auf Basis-Rechtskenntnisse abstellen, die für eine Prozessvertretung vor Gericht kaum ausreichend sein dürften. Der Komplexität des Patentrechtsstreits muss nicht nur auf Richterseite, sondern auch auf Anwaltsseite durch hohe Qualifikationsanforderungen Rechnung getragen werden. Bis zum 25. Juli 2014 läuft eine öffentliche Konsultation zu dem Vorschlag. Kommentare sind an secretariat@unified-patent-court.org zu richten.

NEUE REGELN FÜR EUROPAS VERBRAUCHER – KOM

Seit dem 13. Juni 2014 müssen die EU-Mitgliedstaaten die Regelungen der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher („Verbraucherrechterichtlinie“) anwenden. Die neuen Vorschriften sollen insbesondere vor Kostenfallen im Internet schützen. Unter anderem müssen Verbraucher zukünftig ausdrücklich bestätigen, dass ihnen bekannt ist, dass eine online bestellte Leistung kostenpflichtig ist. Wird für die Zahlung mit einem bestimmten Zahlungsmittel, zum Beispiel einer Kreditkarte, ein Entgelt verlangt, dürfen nur die tatsächlich anfallenden Unkosten in Rechnung gestellt werden. Vorab ausgewählte Kaufoptionen, wie durch bereits eingefügte Häkchen, sind nun verboten. Auch beim Widerrufsrecht für Verbraucherverträge gibt es viele Neuerungen, so zum Beispiel zum Erlöschen des Widerrufsrecht bei falscher oder unterlassener Belehrung, zu Rücksendekosten und zur Erklärung des Widerrufs. Die Kommission hat einen Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie herausgegeben, der zurzeit nur auf Englisch verfügbar ist. Der DAV hatte sich mit mehreren Stellungnahmen in den Gesetzgebungsprozess eingebracht (Stn. 78/2012, 7/2013, 26/2013).

REFIT: ZWISCHENBILANZ UND NOCH MEHR BÜROKRATIEABBAU – KOM

Die Kommission strebt im Fortgang des „REFIT“-Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung eine weitere Vereinfachung der europäischen Rechtssetzung und eine weitere Zurücknahme bereits veröffentlichter Gesetzgebungsvorschläge an (s. EiÜ 29/13). Dies kündigte die EU-Kommission in ihrer Mitteilung COM(2014) 368 zur Bestandsaufnahme und zum Ausblick auf das weitere Vorgehen im Rahmen von REFIT vom 18. Juni 2014 an. Sie stellt fest, dass

seit Oktober zwar bereits eine Vielzahl von vereinfachenden Rechtsakten vorgeschlagen (wie z.B. die Einführung einer einheitlichen MwSt-Erklärung) oder verabschiedet worden sind (z.B. die neuen Vergaberichtlinien oder die Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie). Des Weiteren sind auch 53 Gesetzesvorschläge zurückgenommen worden (z.B. die Verordnung zum Statut über die Europäische Privatgesellschaft, s. EiÜ 20/14). Zukünftig will die Kommission unter anderem durch den Vertrag von Lissabon obsolet gewordene Regelungen in der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zurücknehmen, ebenso wie den Vorschlag COM(2008) 600/4 zum Gesundheitsschutz schwangerer Arbeitnehmerinnen.

IRISCHES GERICHT STELLT SAFE-HARBOR AUF DEN PRÜFSTAND – EUGH

Ist der Datenschutz in der EU noch ausreichend, um auf Grundlage des Safe-Harbor-Abkommens der EU mit den USA aus dem Jahr 2000 Daten in die USA zu übermitteln? Oder verletzt die Übermittlung angesichts des mutmaßlichen Transfers von europäischen Facebook-Nutzerdaten in die USA im Rahmen des PRISM-Programms EU-Grundrechte? Dies sind Fragen, die sich aus einer Vorlagefrage ergeben, welche der irische High Court in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2014 an den EuGH richtete. Das Gericht hatte im Verfahren eines Studenten gegen Facebook dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Safe-Harbor-Abkommen mit Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta vereinbar ist. Das Abkommen, auf das sich die irische Datenschutzbehörde in dem Fall gestützt hatte, erlaubt die Übermittlung personenbezogener Daten von EU-Bürgern in die USA – unter der Bedingung eines „angemessenen Datenschutzniveaus“. Die Vorlagefrage stellt so die Gültigkeit von „Safe Harbor“ in Anbetracht der faktischen Veränderungen wie etwa zuletzt der NSA-Affäre und der Debatte über PRISM und in Anbetracht der zwischenzeitlichen Einführung der EU-Grundrechtecharta insgesamt infrage. Das EU-Parlament hatte sich zuletzt mehrfach kritisch zum Safe-Harbor-Abkommen geäußert und dessen Aussetzung gefordert (s. EiÜ 10/14, 2/14, 36/13).

BESOLDUNGSSTUFE DARF VOM ALTER ABHÄNGIG BLEIBEN – EUGH

Eine Übergangsregelung für die Besoldung von Beamten, die an eine diskriminierende Gehaltseinstufung nach Lebensalter anknüpft, ist rechtmäßig, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt und zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG). Dies hat der EuGH am 19. Juni 2014 in der verbundenen Vorlagefrage Rs. C-501/12 entschieden. Im vorliegenden Sachverhalt ging es um Beamte des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland, die nach der alten Fassung des BBesG eingestellt und deren Besoldung damit zunächst an das Lebensalter gekoppelt war. Nach der Einführung einer neuen Regelung, nach der die Besoldung an die jeweilige Berufserfahrung anknüpfte, griffen für die Beamten Übergangsvorschriften. Demnach wurden die neuen Besoldungsstufen, denen sie nunmehr zugeordnet wurden, allein auf der Grundlage des unter dem alten System erworbenen Grundgehalts ermittelt. Der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe erfolgte dann allerdings allein nach dem Kriterium der Berufserfahrung. Da Beamte nach BBesG a.F. alleine aufgrund ihres niedrigeren Einstiegsalters ein geringeres Gehalt bezogen als andere (ältere) Beamte, obwohl sie sich in einer vergleichbaren Situation befanden, stellte diese Regelung nach Auffassung des EuGH eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 2000/78 dar. Der EuGH hat nun entschieden, dass durch die Übergangsregelung für die nach altem Recht eingestellten Beamten zwar die vorherige Altersdiskriminierung perpetuiert wurde, diese Diskriminierung sei aber gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt gewesen, da ein legitimes Ziel verfolgt worden sei und die ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich gewesen seien. Es sei nun Sache des vorlegenden Gerichts zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.eu bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@abogacia.es.